

DIN 77210-1

ICS 03.080.20; 13.310

Mit DIN 77200-1:2017-11,
DIN 77200-3:2017-11 und
DIN 77210-2:2018-07
Ersatz für
DIN 77200:2008-05

**Geld- und Wertdienste –
Teil 1: Anforderungen**

Cash and value services –
Part 1: Requirements

Argent et valeurs services –
Partie 1: Exigences

Gesamtumfang 98 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2018-07-01.

Für DIN 77200:2008-05 besteht für die Sicherungsdienstleistung der „Geld- und Wertdienste“ eine Übergangsfrist bis 2019-07-01.

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	7
4 Symbole und Abkürzungen	11
5 Anforderungen vor Beginn der Dienstleistungserbringung	12
5.1 Allgemeines	12
5.2 Prüfung/Anwendung der rechtlichen Grundlagen	12
5.3 Ermittlung und Klärung der Anforderungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	13
5.4 Inhalte des Vertragswerkes zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer	15
6 Anforderungen an die Dienstleistungserbringung	22
6.1 Basis der Prozessketten/Geschäftsprozesse	22
6.2 Geld- und Werttransporte	23
6.2.1 Allgemeines	23
6.2.2 Prozessschritt: Transportgut übernehmen	23
6.2.3 Prozessschritt: Transportgut transportieren – Fahrzeug	25
6.2.4 Prozessschritt: Transportgut transportieren – Bote	25
6.2.5 Prozessschritt: Transportgut übergeben	25
6.2.6 Anforderungen an Geldtransportfahrzeuge	25
6.3 Geld- und Wertebearbeitung	30
6.3.1 Allgemeines	30
6.3.2 Prozessschritt: Bearbeitungs-/Lagergut übernehmen	30
6.3.3 Prozessschritt: Bearbeitungs-/Lagergut bearbeiten	31
6.3.4 Prozessschritt: Bearbeitungs-/Lagergut lagern	32
6.3.5 Anforderungen an stationäre Einrichtungen	33
6.4 Automaten-service	42
6.4.1 Allgemeines	42
6.4.2 Prozessschritt: Übernahme des Automaten-services	42
6.4.3 Prozessschritt: Durchführung des Automaten-services	43
6.4.4 Prozessschritt: Rückübertragung des Automaten-services	43
6.5 Automaten-service – Intervention	44
6.5.1 Allgemeines	44
6.5.2 Prozessschritt: Meldung von Störungen	44
6.5.3 Prozessschritt: Behebung der Störung am Automaten	45
6.5.4 Prozessschritt: Abschlussmeldung der Störung	45

6.6	Melde- und Informationspflichten seitens Auftraggeber und Auftragnehmer (bei Abweichungen von vertraglichen Vereinbarungen)	46
6.7	Lenkung und Aufrechterhaltung der Dienstleistungserbringung.....	47
6.8	Vorhalten von Personal und Ausrüstung sowie Lieferanten durch den Auftragnehmer	47
6.9	Lenkung fehlerhafter Dienstleistungen (Beschwerdemanagement) beim Auftraggeber und -nehmer	48
6.10	Qualitätssicherung, Dokumentation	49
7	Beginn und Beendigung der/einer Dienstleistung	51
7.1	Allgemeines	51
7.2	Beginn der/einer Dienstleistung.....	51
7.3	Beendigung der/einer Dienstleistung.....	51
	Anhang A (normativ) Definition von Gefährdungszonen für die Gefährdungsanalyse.....	53
	Anhang B (normativ) Anforderungsprofil an die interne Revision des Auftragnehmers	82
	Anhang C (normativ) Mindestanforderung Mitarbeiterqualifizierung.....	87
	Anhang D (normativ) Mindestanforderungen an ein Datenschutz- und IT-Sicherheitsmanagement	90
	Anhang E (informativ) Beispiele zum Einsatz von GS1 Standards	92
	Anhang F (informativ) Mögliche Ablaufbeschreibung der Übernahme von Geldautomaten und Kassetten sowie gleichartiger SB-Geräte.....	94
	Anhang G (normativ) Empfehlungen von zusätzlichen Anforderungen an den Auftraggeber an Geld-/Werteübergaberäume/-einrichtungen sowie Automatenstandorte.....	96
	Literaturhinweise.....	97

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss NA 159-01-21 AA „Geld- und Wertdienste“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL) erarbeitet.

Die Anforderungen an die Geld- und Wertdienste waren bisher in DIN 77200:2008-05 enthalten.

DIN 77210, *Geld- und Wertdienste*, besteht aus folgenden Teilen:

- Teil 1: *Anforderungen*
- Teil 2: *Zertifizierungsverfahren zur Konformitätsbewertung von Geld- und Wertdiensten nach DIN 77210-1*

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Änderungen

Gegenüber DIN 77200:2008-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anforderungen an Geld- und Wertdienste (Abschnitt 9 „Geld- und Wertdienste“) wurden aus DIN 77200 herausgenommen, überarbeitet, erweitert und in eine eigene Norm überführt.

Frühere Ausgaben

DIN 77200: 2008-05

Einleitung

Die DIN 77210-1 soll auf Basis ihrer prozessualen Beschreibungen von Geld- und Wertdienstleistungen (GWD) eine Grundlage für sichere Abwicklungsbedingungen im gesamten Bargeldkreislauf bieten, Vertragspartnern entsprechende Vorgaben anhand geben und eine Grundlage für neutrale industrieunabhängige Prüfungen im Bereich der Geld- und Wertdienste ermöglichen.

Ziele dieser Norm sind

- eine verbindliche Basis für Qualitätskriterien zu bilden,
- ein standardisiertes Instrument zur Qualitätssicherung zu etablieren,
- die Anforderungen an Auftraggeber und -nehmer zu standardisieren,
- die Anforderungen an die Vertragsgestaltung darzulegen,
- die Anforderungen an die Versicherung darzulegen,
- Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich der Risikovorsorge sowie zur Abwehr von Gefahren durch Angriffe zu definieren:
 - z. B. Überfall, Einbruch, Entwendung und Missbrauch von Daten, Sachen und Werten, Sabotage, sowie im Bereich von Betriebsausfällen;
 - z. B. aufgrund von Brand, Funktionsstörungen der Kommunikation, Stromausfall, Störungen der Sicherungseinrichtungen, IT-Ausfall und organisatorischen Mängeln; sowie
 - zur Reduzierung von Schäden, die aus den Gefahren erfolgen können.

Die Feststellung der Normkonformität von GWD nach DIN 77210-2 wird in Übereinstimmung mit den interessierten Kreisen als ein geeignetes Mittel angesehen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen nach DIN 77210-1 erfüllt und eingehalten werden.

Die Feststellung der Normkonformität von Geld- und Wertdienstleistungen nach DIN 77210-2 kann durch unabhängige Dritte erfolgen.

Auftraggeber, Auftragnehmer sowie Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Verbraucher sowie alle anderen interessierten Kreise erwarten von der Konformitätsbewertungsstelle, dass diese alle festgelegten Anforderungen der DIN 77210-1 erfüllt und einhält. Die Konformitätsbewertungsstelle prüft beim Kunden, d. h. beim Geld- und Wertdienstleister, ob dieser die Anforderungen nach DIN 77210-1 erfüllt.

Die Normenreihe DIN 77210 kann von Auftraggebern (AG), Auftragnehmern (AN) sowie Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Verbrauchern sowie allen interessierten Kreisen, einschließlich Zertifizierungsstellen, verwendet werden, um die Fähigkeit des AN zur Erfüllung von Anforderungen des AG, der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, die auf die GWD anwendbar sind, sowie der Anforderungen an den AN selbst, zu bewerten.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm definiert für die Dienstleistungsnachfrage und -erbringung der Geld- und Wertdienste die Mindestanforderungen an

- die vorbereitenden Arbeiten,
- die vertragliche Gestaltung,
- Übergabeeinrichtungen, Transportwege und Automatenstandorte und
- die Prozesse zu
 - übergreifenden Tätigkeiten,
 - Geld- und Werttransporten,
 - Geld- und Wertebearbeitung,
 - Automatenervice,
 - Automatenervice – Intervention.

Diese Norm gilt für Auftraggeber und -nehmer sowie für Prüfungen von Geld- und Wertdienstleistungen.

6.3.5 gilt für in Betrieb befindliche Objekte spätestens ab dem 01.07.2028, sofern das Objekt die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, keine wesentlichen Umbauten vorgenommen werden und ununterbrochen im Sinne dieser Norm betrieben werden.

Die in dieser Norm genannten Anmerkungen und Beispiele stellen nur zusätzliche Informationen und keine Anforderungen dar. Sie dienen der Erleichterung des Verstehens und der Anwendbarkeit.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN EN 356, *Glas im Bauwesen — Sicherheitssonderverglasung — Prüfverfahren und Klasseneinteilung des Widerstandes gegen manuellen Angriff*

DIN EN 1063, *Glas im Bauwesen — Sicherheitssonderverglasung — Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuß*

DIN EN 1143-1, *Wertbehältnisse — Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl — Teil 1: Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume*

DIN EN 1522, *Fenster, Türen, Abschlüsse — Durchschußhemmung — Anforderungen und Klassifizierung*

DIN EN 1627, *Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse — Einbruchhemmung — Anforderungen und Klassifizierung*

VdS 2333:2014-09, *Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe*¹⁾

Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des europäischen Rates vom 16. November 2011²⁾

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe:

3.1

Auftraggeber

juristische oder private Person, die vertraglich vereinbarte Leistungen beim Auftragnehmer abfordert

BEISPIELE Kreditinstitute, Groß- oder Einzelhändler.

3.2

Auftragnehmer

juristische Person aus dem Bereich der Geld- und Werttransporte bzw. Wertdienstleister, die für den Auftraggeber vertraglich vereinbarte Leistungen erbringt

3.3

Automatenservice

Ver- und Entsorgung der Bargeldbestände von z. B. Geldautomaten in/von Kreditinstituten und im/vom Handel

3.4

dokumentierte Information

Information, die von einer Organisation gelenkt und aufrechterhalten werden muss, und das Medium auf dem sie enthalten sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Dokumentierte Information kann in jeglichem Format oder Medium vorliegen, sowie aus jeglicher Quelle stammen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Dokumentierte Information kann sich beziehen auf:

- das Managementsystem, einschließlich damit verbundener Prozesse;
- Informationen, die für den Betrieb der Organisation geschaffen wurden (Dokumentation);
- Nachweise erreichter Ergebnisse (Aufzeichnungen).

[QUELLE: DIN EN ISO 9000:2015-11, 3.8.6, modifiziert – Verweisungen auf Abschnitte in DIN EN ISO 9000:2015-11 und Anmerkung 3 gestrichen]

3.5

Einmalcode

Zahlencode, der zum einmaligen Öffnen eines Schlosses, z. B. an einem Wertschutzschrank, berechtigt

3.6

externe Mitwirkung

Einsatz/Beauftragung einer Alarmzentrale/Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) u. a. beim erstmaligen Öffnen oder letztmaligen Verschluss von Sicherheitsbereichen durch z. B. Kommunikation, Zeitfensterüberwachung, Prüfung der Einhaltung der Zwei-Personen-Regel

1) Nachgewiesen in der DITR-Datenbank. der DIN Software GmbH, zu beziehen bei: BeuthVerlag GmbH, 10772 Berlin.

2) Zu beziehen bei: <http://eur-lex.europa.eu/>

3.7

Fehler

Nichterfüllung einer innerbetrieblich festgelegten Anforderung

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu den innerbetrieblich festgelegten Anforderungen gehören alle Dokumente in denen die Organisation Betriebsabläufe festgelegt und veröffentlicht hat. Hierzu gehören insbesondere Prozess-/Verfahrens- und allgemeine Dienstanweisungen. Vorkommnisse, deren Ursache auf fehlender innerbetrieblicher Organisation oder Dokumentation beruhen, sind als Fehler zu behandeln.

3.8

Geldautomat

GA

Automat, der Bargeld annimmt und/oder ausgibt

BEISPIELE Geldausgabeautomat (en: ATM), Cash Recycler, Nachttresor, Depositgerät.

3.9

Geldbearbeitung

an Geldbearbeitungsmaschinen durchgeführte(s)

- gewerbsmäßige Bearbeitung, Zählung, Sortierung, Rollierung, Portionierung und Bündelung von Banknoten und Münzen;
- Bearbeitung und kundengerechte Aufbereitung sonstiger GWD Werte oder sonstiger auftragsgegenständlicher Güter;
- nach Bundesbank-Standard erforderliche bundesbankgerechte Aufbereitung der Kundengelder zur Einzahlung;
- Echtheits- und Umlauffähigkeitsprüfung der bearbeiteten Banknoten und Münzen;
- Münzgeldhandling über standardisierte Ein- und Auszahlungsgebilde der Deutschen Bundesbank;
- individuelle Versorgung der Kunden der Geld- und Wertdienstleister mit kundenspezifischen Münzgebilden in und durch Geldbearbeitungszentren

3.10

Geldbearbeitungsraum

Raum, in dem GWD Werte und sonstige auftragsgegenständliche Güter bearbeitet, gelagert, kommissioniert oder umgeschlagen werden

3.11

Geld- und Werttransport

in der Regel bewaffnet durchgeführter gewerbsmäßiger Transport in Spezialgeldtransportern von GWD Werten und sonstigen auftragsgegenständlichen Gütern

3.12

GWD-Werte

Valoren der Klasse 2

Valoren, für die kein Identitätsnachweis durch Angabe der Gattungen, Seriennummer usw. zu führen ist, und für die im Schadenfall keine Sperrung sowie kein Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden kann

BEISPIELE Bargeld, Blankoschecks, Briefmarken, Devisen, Dividendenscheine, Edelsteine, Fahrkarten, Gewinnanteilscheine, Edelmetalle aller Art sowie daraus erstellte Artikel, Reiseschecks, Sammlermünzen, Scheidemünzen, Schmuck, Steuerbanderolen, Telefonkarten, Bundesbank-Schecks.

Anmerkung 1 zum Begriff: Neben den Werten der Klasse 2 (GWD-Werte) gibt es zudem Werten der Klasse 1, für die ein Identitätsnachweis durch Angabe der Gattungen, Seriennummer zu führen ist, und für die im Schadenfall eine Sperrung sowie ein Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden kann. Dies sind z. B.: Abhebungsanweisungen, Akkreditive, Aktien, Anleihen, Berechtigungsscheine, Depotbestätigungen, Effekten, Eigentumsnachweise, Eigentumsurkunden, Essenmarken, Frachtbriefe, Garantien, Urkunden über Bezugsrechte, Globalurkunden, Grundschuldbriefe, Hypothekenbriefe, Konnossemente, Kreditbriefe, Kreditkarten, Kupons, Kuxe, Obligationen, Pfandbriefe, Quittungen, Rabattmarken, Schatzanweisungen, Schatzwechsel, Scheckkarten, Schuldscheine und -urkunden, Schuldverschreibungen, Sparbücher, Tratten, Verrechnungsschecks, Versicherungspolice, Wechsel, Wertpapiere, Zertifikate und Zwischenscheine. Diese werden in diesem Dokument nicht berücksichtigt.

3.13

IBNS-Technologie

System zur Kennzeichnung von Banknoten, z. B. durch Tinte, Kleber oder andere Stoffe/Markierungen, das bei Einbruch oder Raub ausgelöst wird

3.14

Leistungsverzeichnis

Dokument, das die Anforderungen, mit denen die Dienstleistung übereinstimmen muss, angibt

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Leistungsverzeichnis ist Teil eines Vertrages oder einer Dienstleistungsvereinbarung, der die Gegenstände, die von dem System abgedeckt werden, definiert (siehe ISO 8402:1994, 3.14).

Anmerkung 2 zum Begriff: Zu den vereinbarten Leistungen zählen z. B. Geld- und Werttransporte, Geldbearbeitung, Geldautomatenservice.

[QUELLE: DIN EN 13549:2001-10, 3.3, modifiziert – Anmerkung 2 hinzugefügt]

3.15

Mangel

Nichterfüllung vertraglich festgelegter Anforderungen

Anmerkung 1 zum Begriff: Vertragliche Anforderungen sind in der Regel in rechts- und kaufmännisch verbindlichen Regelwerken festgelegt. Hierzu gehören auch im Vertragswerk referenzierte Spezifikationen und auftragsspezifische Dienstanweisungen soweit diese mit dem Kunden im Rahmen der Vertragsgestaltung abgestimmt wurden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Fehler kann ebenfalls ein Mangel sein.

3.16

Pool

Zusammenfassung von Bargeld mehrerer Kunden des Geld- und Wertdienstleisters, in der Praxis hauptsächlich Münzgeld

3.17

Schutzziel

gewünschter oder angestrebter Sicherheitszustand unter Berücksichtigung aller Risiken

Anmerkung 1 zum Begriff: Schutzziele beziehen sich auf Personen und/oder Sachwerte und/oder die Umwelt.

Anmerkung 2 zum Begriff: Schutzziele sind so zu formulieren, dass sie den angestrebten Sicherheitszustand darstellen, lassen aber den Weg, wie dieser erreicht werden soll, möglichst offen.

3.18

Sicherungsmaßnahme

organisatorische, personelle, technische, und/oder bauliche Maßnahme zur Sicherung eines Schutzobjektes und/oder Abwehr von Gefahren

Anmerkung 1 zum Begriff: Sicherungsmaßnahmen werden zur Realisierung von Schutzzielen festgelegt.

3.19

Track & Trace

System, mit dem der Status einer Lieferung sowohl vor als auch nach der Zustellung überwacht und überprüft werden kann

3.20

Transportweg

Weg vom Standort der Übergabe/Übernahme bis zum Ort der Erfüllung der Dienstleistung

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Transportweg untergliedert sich in Fahrtransportweg und Botenweg.

3.21

Übergabevorrichtung

Geldeinzahl- und Auszahlautomat, Einzahl- und Abwurftrisor

3.22

Verpackungseinheit

Zusammenfassung mehrerer Einheiten zur besseren Handhabung

BEISPIEL Münzcontainer der Deutschen Bundesbank.

3.23

Vier-Augen-Prinzip

Ausführung von sicherheitsrelevanten Arbeiten z. B. durch zwei Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch jeweils einen Mitarbeiter des Auftraggebers und Auftragnehmers oder einen Mitarbeiter des Auftragnehmers ergänzt durch ständige Überwachung mit einer entsprechenden technischen Maßnahme (z. B. Videokamera, elektronisches Überwachungssystem)

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips dient der Reduzierung von Fehlern und dem Missbrauch.

3.24

Werteraumsicherung

Menge besonderer Sicherungsfunktionen zur Sicherung des Laderaums in einem Geldtransportfahrzeug (GTF)

BEISPIEL Verriegelung des Laderaums bei Alarmauslösung: Bei Öffnung von mehr als einer Tür im GTF, bei Überschreitung der ggf. ablaufbedingt erforderlichen Öffnungszeit von Türen zum Führerhaus.

4 Symbole und Abkürzungen

AEntG	Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie
DV	Datenverarbeitung
EMA	Einbruchmeldeanlage
EZ	Einsatzzentrale
GA	Geldautomat
GLN	Global Location Number
GRAI	Global Returnable Asset Identifier
GSRN	Global Service Relationship Number
GS1	Global Standards One
GTF	Geldtransportfahrzeug
GTIN	Global Trade Item Number
GWD	Geld- und Wertdienste
IBNS	Intelligente Banknoten-Neutralisierungssysteme
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
NSL	Notruf- und Serviceleitstelle
PVS	Personenvereinzelungsschleuse
SSCC	Serial Shipping Container Code
ÜMA	Überfallmeldeanlage
USV	unterbrechungsfreie Stromversorgung
WSR	Wertschutzräume
WSS	Wertschutzschränke

5 Anforderungen vor Beginn der Dienstleistungserbringung

5.1 Allgemeines

Die Anforderungen unter 5.1 gelten für Abschnitt 5 und Abschnitt 6.

Die Vertragspartner müssen u.a. folgende Positionen vertraglich festlegen:

- Höchstwerte;
- Höchstgewichte;
- Verpackungsarten und -beschriftungen;
- Verschluss von Transportbehältnissen (z. B. Siegel, Plomben);
- Zeitfenster zur Übergabe/Übernahme von Werten;
- Bereitstellung der erforderlichen Transportmittel/-hilfsmittel.

Die Vertragsparteien müssen ihre bei der Werteübergabe(-übernahme) eingesetzten Beschäftigten auftrags- und anforderungsspezifisch vor Einsatz über ihre Aufgaben belehren und schulen sowie die Schulung dokumentieren. Die Schulung ist kalenderjährlich zu wiederholen. Die Schulung muss sich mindestens auf die Übergabe-/Übernahmeprozesse der Werte, das Verhalten bei Überfällen und Notfällen sowie auf Sofortmaßnahmen beziehen. Die jeweils eingesetzten Beschäftigten müssen geeignet und zuverlässig sein.

Die Vertragsparteien müssen bei der Übergabe/Übernahme von Werten die Legitimation des Empfängers, die Unversehrtheit des Transportbehältnisses, die Übergabe nach Behälterzahl und Plomben, Siegel, Safebagnummern und die ordnungsgemäße Übergabequittung überprüfen.

Der Auftraggeber muss nach Meldung durch den Auftragnehmer die Legitimationsberechtigungen der vom Auftragnehmer eingesetzten Beschäftigten ständig aktuell halten und die Legitimationsberechtigungen bereitstellen. Die Legitimationsprüfungen anhand der Legitimationslisten ist den aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Soweit durch Gefährdungs- und Risikoanalyse des Kundenobjekts eine erhöhte Gefährdungslage festgestellt wurde, muss der Auftraggeber an zusätzlichen Maßnahmen zur Absicherung/Überwachung von Übernahme- und Transportwegen mitwirken.

Im Falle des Eintritts außergewöhnlicher Ereignisse (z. B. Überfälle, Notfälle) –müssen die Vertragsparteien bei der Schadensminderung mitwirken.

Im Zuge von Fehlerbehebungen und/oder Schadenereignissen müssen die Vertragsparteien uneingeschränkt und aktiv bei der Aufklärung mitwirken. Die Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf Aufzeichnungen zu Automatendifferenzen, die Übermittlung von Transaktionsjournalen sowie weiterer Dokumente zur Fehler-, Mangel- und/oder Schadenaufklärung.

5.2 Prüfung/Anwendung der rechtlichen Grundlagen

Allen Dienstleistungen müssen zur eindeutigen Beweissicherung schriftliche Vertragsunterlagen zugrunde liegen. Die Anforderungen nach Tabelle 1 sind zu erfüllen.

Tabelle 1

Anforderung	Vertragsinhalt
Vorhalten eines Mustervertragswerkes durch den Auftragnehmer	— Es muss ein Vertragswerk – Basis und Leistungsverzeichnisse – in Schriftform nach 5.4 durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden. — Der Auftragnehmer muss die Vertragsinhalte auf Aktualität – rechtlich und operativ – bei Bedarf, aber mindestens alle 2 Jahre mit schriftlicher Dokumentation prüfen.

5.3 Ermittlung und Klärung der Anforderungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

Die exakte Festlegung und Beschreibung der zu vereinbarenden Dienstleistungen ist wichtig für die Ressourcenplanung bei Auftraggeber und Auftragnehmer sowie für die Preiskalkulation des Auftragnehmers.

Zur Durchführung der gewünschten/zu erbringenden Dienstleistungen sind die Anforderungen sowohl des Auftraggebers wie auch des Auftragnehmers exakt zu definieren. Nur so können Diskussionen über die vereinbarten Dienstleistungen während der Vertragslaufzeit vermieden werden.

Der Auftragnehmer bzw. -geber muss die unter Sicherungsmaßnahmen genannten Anforderungen in Tabelle 2 erfüllen.

Tabelle 2

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
Sicherstellung der exakten Festlegung der Anforderungen des Auftraggebers	— Es müssen Checklisten zu den einzelnen Leistungen des Auftragnehmers nach den Vorgaben (siehe Abschnitt 6 in Abhängigkeit der Anforderungen des Auftraggebers) vorgehalten werden.
Risikobewertung der Dienstleistungen	— Es muss eine gemeinsame Objektbesichtigung durch Auftraggeber und -nehmer soweit zur Durchführung der zu beauftragenden Dienstleistung erforderlich, einschließlich Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz, erfolgen. Das Ergebnis der Objektbesichtigung ist anhand der Fragestellungen nach Anhang A zu dokumentieren. — Es sind die aktuellen Bau- und Lagepläne der Objekte durch den Auftraggeber, soweit zur Klärung von Fragen des Auftragnehmers, die bei der Objektbesichtigung nicht geklärt werden konnten, vorzulegen. Die Einsichtnahme durch Auftraggeber und Auftragnehmer ist schriftlich zu dokumentieren. — Es sind Maßnahmenpläne, z. B. — Notfallmeldesysteme und -wege, — Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
	zu erstellen. — Die abgestimmten Festlegungen mit Unterschriften durch Auftraggeber und Auftragnehmer sind schriftlich zu dokumentieren. — Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer zu informieren, sobald sich wesentliche Änderungen ergeben.
IT-Technik und IT-Schnittstellen	— Die zu nutzenden Schnittstellen und Kommunikationsmitteln zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind festzulegen. — Die verwendeten Schnittstellen und Kommunikationsmitteln sind zu beschreiben. — Die abgestimmten Festlegungen sind mit Unterschriften durch Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren. — Die Datenschutzorganisation/ Datensicherungsorganisation der IT-Technik beim Auftragnehmer ist zu beschreiben, z. B. auf der Basis von ISO/IEC 27001, von ISIS12 oder der BSI-Standards 100-1, 100-3 und 100-4. Die Mindestvoraussetzungen sind in Anhang D dargestellt.
Kommunikation	— Es sind Ansprechpartner beider Vertragsparteien, ggf. namentliche Festlegung beim Auftragnehmer und Auftraggeber, schriftlich zu hinterlegen. — Die Legitimation für die Kommunikation und die Datenübermittlung beim Auftragnehmer und Auftraggeber sind schriftlich zu hinterlegen. — Die Auftraggeber und -nehmer müssen den vereinbarten Ansprechpartnern erkannte Schäden und/oder Differenzen unverzüglich melden.
Ressourcenmanagement	— Die beiderseitigen personellen und materiellen Ressourcen hinsichtlich der vertraglichen Anforderungen sind schriftlich zu hinterlegen.
Einsatz von Dritten (Unterauftragnehmer)	— Es ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer über die Einhaltung der Anforderungen in dieser Norm bei den durch den Unterauftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen schriftlich zu hinterlegen. — Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass der Unterauftragnehmer mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Vereinbarung geprüft wurde.

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
Vorlage der unter (Sicherungs-) Maßnahmen genannten Unterlagen durch den Auftragnehmer (Mindestanforderungen)	— Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers Folgendes vorzulegen: — Gewerbeerlaubnis nach den jeweils gültigen Rechtsbestimmungen am Firmensitz des Dienstleisters, z. B. § 34a GewO; — aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden (maximal 2 Jahre alt); — Vorlage der Jahresabschlussunterlagen z. B. Bilanz der letzten 3 Jahre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, ggf. auch Prüfungsbericht nach § 321 HGB; — Vorlage der aktuellen Versicherungsbestätigung; — Einsichtnahme in den aktuellen Versicherungsvertrag, ausgenommen Angaben zu Prämien und/oder Sondervereinbarungen zu einzelnen Kunden (Hinweise zu Inhalten nach 5.4, Geld- und Wertdienstversicherung sind zu beachten); — Vorlage der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers, dass die Vorgaben des Mindestlohngesetzes/des gesetzlichen Branchenmindestlohns nach AEntG eingehalten werden.
Sicherstellung der exakten Festlegung der Auftraggeberanforderungen	— Die einzelnen vertraglich vereinbarten Dienstleistungen sind in Form von Leistungsverzeichnissen durch den Auftragnehmer vorzulegen.

5.4 Inhalte des Vertragswerkes zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

Basis der zu vereinbarenden Dienstleistungen ist ein Vertragswerk, welches zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzuschließen ist. Der Vertrag beinhaltet die Grundlagen der Vereinbarungen ohne exakte Leistungsbeschreibungen. Die Leistungsbeschreibungen sind gesondert in sogenannten Leistungsverzeichnissen zu regeln. Leistungsverzeichnisse sind als Anlage beizufügen und basieren auf Abschnitt 6.

Der Auftragnehmer bzw. -geber muss die unter Sicherungsmaßnahmen genannten Anforderungen in Tabelle 3 erfüllen.

Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer bedarf es für die beauftragten Leistungen zusätzlich eines vergleichbaren Vertrages zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, der die Anforderungen nach Tabelle 3 erfüllt.

Tabelle 3

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
Vertragsgegenstand	— Der Auftragnehmer muss den Geschäftsbetrieb eines Geld- und Wertdienstleisters nach den jeweils gültigen Rechtsbestimmungen am Firmensitz des Dienstleisters, z. B. nach § 34a GewO, führen. — Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien müssen im Vertrag bzw. in den Leistungsverzeichnissen (Vertragsgegenstand) geregelt werden. — In Abhängigkeit vom Auftragnehmer müssen aufsichtsrechtliche Vorgaben, z. B. KWG, MaRisk-Regeln, beachtet werden und sind individuell im Vertrag zu regeln. — Die zu transportierenden und/oder zu bearbeitenden Güter müssen definiert werden. — Die Valorenklassen 1 und 2 (GWD Werte) sowie die sonstigen auftragsgegenständlichen Güter müssen definiert werden.
Leistungsgegenstand	— Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, z. B. Transporte, Geldbearbeitung, Geldautomaten, sind in dem jeweiligen Leistungsverzeichnis exakt festzulegen und zu beschreiben. — Der Auftragnehmer muss die Sendungsverfolgung (z. B. durch ein Track & Trace unter Verwendung einer SSCC in einem GS1-128) beschreiben und ermöglichen. Die Art der Sendungsverfolgung ist vertraglich zu vereinbaren. — Es muss ein schriftlich fixierter Notfallplan vorgelegt werden. Dieser muss mit den Schnittstellen des Notfallplans des Auftraggebers abgestimmt sein.
Auftragsweitergabe an Dritte/Unterauftragnehmer	— Es muss festgelegt werden, ob und unter welchen Bedingungen die Auftragsweitergabe an Dritte/Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer zulässig ist.
Rechtliche Rahmenbedingungen, Informationspflichten der Vertragspartner	— Es müssen folgende Unterlagen (während der Vertragslaufzeit zu vertraglich vereinbarten Terminen) vorgelegt werden: — Genehmigungen nach § 34a GewO (siehe Schutzziel „Vertragsgegenstand“); — aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden; — aktuelle Jahresabschlussunterlagen (z. B. Bilanz) in

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
	der gesetzlich vorgeschriebenen Form, ggf. auch Prüfungsbericht nach § 321 HGB; — Nachweis einer Geld- und Wertdienste Versicherung mit mindestens folgendem Inhalt (z. B. aktuelle Versicherungsbestätigung): — Vertragsnummer und Gültigkeitsdauer; — Gegenstand der Versicherung; — Beginn und Ende der Versicherung; — räumlicher Geltungsbereich; — Direktanspruch/Abtretung nach Schutzziel „Geld- und Wertdienstversicherung“ des Auftraggebers; — Obliegenheiten des Auftraggebers mit Meldefristen; — abschließende Aufzählung der Versicherungsausschlüsse; — Versicherungssummen/ Höchsthafungssummen; — Versicherungsgesellschaften mit vollständiger Firmierung und ladungsfähiger Anschrift mit den jeweiligen Anteilen am Vertrag in Prozent; — Direktanspruch gegen den/die Versicherer; — Obliegenheiten des Auftragnehmers; — Verzicht auf Aufrechnungsrecht nach § 35 VVG; — Führungs- und Prozessführungsklausel; — Gerichtsstand in Deutschland und die Anwendbarkeit deutschen Rechts. — Der Auftragnehmer muss unverzüglich nach Kenntniserlangung Folgendes bekannt geben: — Änderungen der Rechtsform; — Wechsel der Gesellschafter oder Inhaber; — Wechsel der Geschäftsführung; — den Auftraggeber betreffende Veränderungen im Versicherungsschutz.
Koordination im Rahmen der Dienstleistungserbringung,	— Es muss/müssen — für Abwicklung im Tagesgeschäft, für die

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
Berichtspflichten, laufende Kontrollen	Rechnungslegung und für Vertragsänderungen von Auftraggeber und -nehmer jeweils mindestens ein Ansprechpartner benannt werden, — für Kontrollen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers seitens der Vertragspartner mindestens ein Ansprechpartner benannt werden, — der Ansprechpartner des Auftraggebers darf konkrete (unangemeldete) Kontrollen autorisieren und fungiert für den Auftraggeber als koordinierende Stelle, — seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer eine möglichst abschließende Benennung aller Personen erfolgen, die in seinem Auftrag an einer Kontrolle teilnehmen werden, — die Berichtspflichten des Auftragnehmers, die Inhalte, die Form und ggf. die Termine/Zeiträume für Abwicklung im Tagesgeschäft, Rechnungslegung, Vertragsänderungen, Berichte für die Revision des Auftraggebers festgelegt werden, — sichergestellt werden, dass bei der Durchführung von Kontrollen durch den Auftraggeber alle Datenschutzbestimmungen beachtet und die Interessen anderer Auftraggeber gewahrt werden. — Es müssen die Rechte des Auftraggebers beschrieben und festgelegt werden: — über die laufenden Kontrollen der Leistungserbringung zur Einsicht durch den Auftraggeber und ggf. durch diesen beauftragte externe Dritte sowie Aufsichtsbehörden z. B. Deutsche Bundesbank in alle relevanten Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen z. B. Datenbanken beim Auftragnehmer; — für unangemeldetes Betreten der Geschäftsräume des Auftragnehmers während dessen Geschäftszeiten; — für die Kontrolle der GWD Werte und sonstigen auftragsgegenständlichen Güter beim Auftragnehmer beschrieben und festgelegt werden.
Interne Revision des Auftragnehmers	— Der Auftragnehmer muss eine interne Revision nach Anhang B vorhalten. ANMERKUNG Die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems kann durch ein Testat nach IDW PS 951 Typ 2

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
	nachgewiesen werden. — Für Auftraggeber aus der Kreditwirtschaft ist individuell im Vertrag festzulegen, ob die Anforderungen des § 25b KWG und der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) durch die Revision des Auftragnehmers zu erfüllen sind. — Ggf. beauftragte externe Dritte des Auftraggebers sowie die Aufsichtsbehörden, z. B. Deutsche Bundesbank, müssen Zugang zu allen relevanten Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, mit einer Nachlaufzeit von mindestens 2 Jahren nach Vertragsende erhalten.
Eigentumsverhältnisse	— Die Eigentumsverhältnisse der GWD Werte und sonstigen auftragsgegenständlichen Güter, insbesondere der getrennten Aufbewahrung (z. B. durch ein Track & Trace unter Verwendung einer GLN für den Standort und die SSCC für das Transportgut in einem GS1-128 Barcode) müssen exakt definiert werden. — Das Recht des Auftraggebers, sein Eigentum in Besitz zu nehmen ist festzulegen. Die Verfahrensweise ist vertraglich zu regeln.
Transportmodalitäten/Haftungsübergänge	— Der Beginn- und Endzeitpunkt der Haftung des Auftragnehmers ist festzulegen. — Die Übergabemodalitäten einschließlich Quittungsverfahren (vorzugsweise technische Lösungen, z. B. Scanner, Verifizieren der Personen über GSRN, des Ortes mittels GLN und des Transportgutes über SSCC) sind zu beschreiben und festzulegen. — Folgende Pflichten des Auftraggebers und Auftragnehmers sind mindestens festzulegen: — Legimitationsprüfung; — Schadenmeldefristen; — Einhaltung der Versicherungshöchstgrenzen. — Die Informationspflichten des Auftragnehmers bei Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen sind zu beschreiben und festzulegen.
Schlüsselverwaltung/Verschlussmedien beim Auftragnehmer	— Für die Einhaltung des Schließgeheimnisses von Wertschutzschränken und Wertschutzräumen und sonstigen Räumen des Auftraggebers ist mindestens Folgendes einzuhalten:

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
	— Vier-Augen-Prinzip bei Nutzung; — getrennte Aufbewahrung der Zugangsmedien; — halbjährliche Codeänderung; — lückenlose Dokumentation über 12 Monate hinsichtlich Aufbewahrung und Verwendung von Schlüsseln und Codes; — mindestens jährliche Revision der Verschlussmedien durch den Auftragnehmer mit schriftlicher Dokumentation. — Bei Nutzung von Verschlussmedien mit Einmalcodes sind mindestens folgende Vorgaben einzuhalten: — strikte Trennung von Codeerstellung und Codenutzung; — Vier-Augen-Prinzip; — lückenlose Dokumentation der Öffnungen (Nutzer, Datum, Uhrzeit) über mindestens 6 Monate. ANMERKUNG Die Anforderungen an das Schließgeheimnis sind bei Nutzung von Einmalcodes nach 6.4 erfüllt.
Legitimationsprüfung im Rahmen der Übergabe von GWD Werten und sonstigen auftragsgegenständlichen Gütern	— Es müssen aktuelle Informationen zwecks Vornahme einer Legitimationsprüfung der Mitarbeiter des Auftraggebers und -nehmers zur Verfügung gestellt werden. — Die Art und der Zeitpunkt der Bereitstellung der Legitimationsinformation durch Auftragnehmer und ggf. -geber ist festzulegen. — Der Auftraggeber muss eine Legitimationsprüfung beim Transportpersonal vor der Übergabe von GWD Werten und sonstigen auftragsgegenständlichen Gütern durchführen. — Die Austauschmodalitäten der Informationen bei Veränderungen im Mitarbeiterstamm des Auftragnehmers und ggf. des -gebers müssen festgelegt werden.
Vergütung, Preisgestaltung	— Die Vergütungsregelungen hinsichtlich Anpassungs- und Kündigungsmodalitäten müssen festgelegt werden. — Der Abrechnungszeitraum sowie Inhalt, Form und Rechnungserstellungsdatum müssen festgelegt werden.

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
Geld- und Wertdienstversicherung	— Der Auftragnehmer muss eine Versicherung vorhalten, die folgende Mindestanforderungen erfüllt: — versichert ist die vertragliche Haftung des Auftragnehmers für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des vertragsgegenständlichen Gutes; — einen Ausschluss für Vorsatztaten darf es nur für Repräsentanten geben. — Die Repräsentanten des Auftragnehmers müssen klar definiert oder namentlich benannt sein. — Es muss ein Direktanspruch für den Auftraggeber als berechtigter Anspruchsteller möglich sein. Andernfalls muss der Auftragnehmer seine Ansprüche gegen den Versicherer an den Auftraggeber abtreten und diese Abtretung dem Versicherer anzeigen. — Der Auftragnehmer muss den Abschluss, Änderungen oder Kündigung des Versicherungsvertrags dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit des Dienstleistungsvertrags unverzüglich mitteilen. — Es muss vertraglich vereinbart werden, ob eine Version des aktuellen Versicherungsvertrages in deutscher Sprache, ggf. Übersetzung durch einen nach § 142 Abs. 3 ZPO staatlich anerkannten Übersetzer vorzuhalten ist.
Allgemeine Haftpflicht, Betriebshaftpflicht	— Es muss festgelegt werden, ob zusätzliche Versicherungen u. a. mit Angabe der Versicherungsarten und der Versicherungssummen erforderlich sind. Mindestanforderungen sind eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Betriebshaftpflichtversicherung.
Datenschutz, Bank-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	— Das gültige Datenschutzrecht für Auftraggeber und Auftragnehmer einschließlich der Mitarbeiter und evtl. eingesetzter Unterauftragnehmer muss eingehalten werden. — Auftraggeber und -nehmer müssen die Unterlagen und Daten gegen die Einsichtnahme durch Dritte sichern. — Die Mindestanforderungen nach Anhang D sind zu erfüllen.
Vertragsdauer und Vertragsbeendigung	— Die Vertragsdauer und die Kündigungsmodalitäten müssen festgelegt werden.
Stammdaten	— Der Auftraggeber muss die notwendigen Informationen zu jedem Standort, der vom Auftragnehmer betreut wird, als Vertragsbestandteil definieren. Stammdaten

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
	sind z. B. Anschrift, Ansprechpartner, Besonderheiten, Gerätenummern und notwendige technische Details zur automatisierten Verarbeitung von Geräteprotokollen, Risiken in tabellarischer Form die z. B. in Verbindung mit der GLN im System zum Einsatz kommen. Die Übermittlung der Stammdaten sollte in elektronischer Form zur direkten Übernahme in das IT-System des Auftragnehmers erfolgen. — Die Stammdaten sind umfangreicher und sollten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

6 Anforderungen an die Dienstleistungserbringung

6.1 Basis der Prozessketten/Geschäftsprozesse

Beherrschte und wirksame Prozesse, die im Einklang mit den vertraglichen Grundlagen (siehe Abschnitt 5) stehen, sind wesentliche Voraussetzung für die Reduzierung von Risiken. Sie berücksichtigen sicherheitsrelevante und betriebswirtschaftliche Aspekte sowohl für den Auftragnehmer als auch für den Auftraggeber.

Die in Abschnitt 6 dargestellten Prozesse müssen in Form von vertraglichen Vereinbarungen und Arbeits- und Prozessbeschreibungen als dokumentierte Informationen vorliegen und im Sinne eines organisierten Managementsystems, z. B. DIN EN ISO 9001, organisiert und gelenkt werden.

Oberstes Schutzziel der nachfolgend dargestellten Prozesse ist der Schutz von Leben und Gesundheit der Mitarbeiter des Auftraggebers, des Auftragnehmers und Dritter, z. B. Kunden des Auftragnehmers. Eine wesentliche Sicherungsmaßnahme zur Erfüllung des Schutzziels ist die Risikobewertung und Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz beim Auftraggeber und Auftragnehmer. Weiterhin sind die Anforderungen nach Anhang A und 6.2 bis 6.10 zu erfüllen.

Zusätzliche Empfehlungen an die Ausgestaltung der Übergaberäume und SB-Standorte werden im Anhang G beschrieben.

Der Begriff „Auftragnehmer“ ist im Folgenden auch als Synonym für einen „Unterauftragnehmer“ zu verstehen.

Bild 1 stellt – unter Bezug auf die Abschnitte 6.2 bis 6.10 – die jeweiligen Prozesse schematisch dar (keine abschließende Darstellung aller möglichen Prozesse).

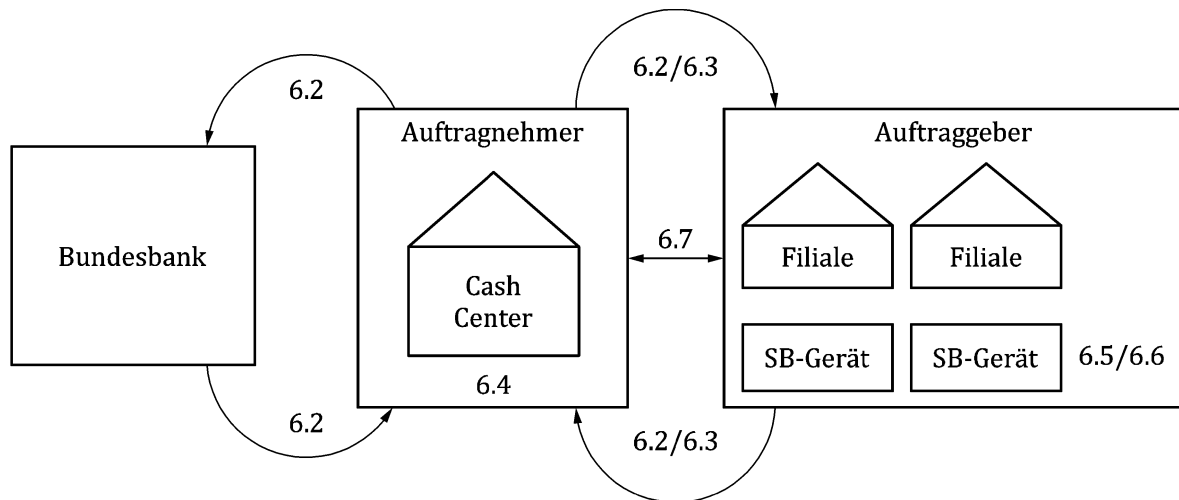


Bild 1 — Prozesslandschaft der Geld- und Wertdienste

6.2 Geld- und Werttransporte

6.2.1 Allgemeines

Die Durchführung von Geld- und Werttransporten ist vielfach die Basis der vereinbarten Dienstleistungen. Betrachtet man die Möglichkeiten des externen Zugriffs auf das Transportgut (GWD Werte und sonstige auftragsgegenständliche Güter), das dem Auftragnehmer übergeben wurde, besteht auf dem Transportweg ein hohes Risiko.

Der Auftraggeber muss die Einhaltung der Anforderungen nach 6.2.2 sicherstellen und zusätzlich den Auftragnehmer über sicherheitsrelevante Auffälligkeiten im Bereich der Anfahrten und Laufstrecken informieren.

Die Sicherheitsanforderungen an Übergabeeinrichtungen und Transportwege nach Anhang A gelten für Filialen (6.2.2), Automaten und Automatenstandorte (6.4.2).

6.2.2 Prozessschritt: Transportgut übernehmen

Der Auftragnehmer bzw. -geber muss die unter Sicherungsmaßnahmen genannten Anforderungen in Tabelle 4 erfüllen.

Die Anforderungen für Prozesse an Geldautomaten sind in 6.4 und 6.5 geregelt.

Tabelle 4

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
— Vermeidung von Verlust und Sicherstellung der Unversehrtheit des Transportgutes — Vermeidung von Angriffen — Eindeutige Regelung der Gefahren- und Haftungsübergänge	— Die Übernahme des Transportgutes hat — ausschließlich in geschlossenen, unversehrten und eindeutig identifizierbaren Transportbehältnissen, ANMERKUNG Transportbehältnisse sind z. B. durch GS1 SSCC oder GRAI eindeutig identifizierbar. — in nicht öffentlich zugänglichen oder nicht öffentlich einsehbaren Räumen/Bereichen zu erfolgen. — Alternative Lösungen (Sicherheitsaspekte) sind nur dann zulässig, wenn die Gleichwertigkeit der Alternativlösung nachgewiesen wird. — Die beiderseitige Prüfung der Legitimationsberechtigung der an der Übergabe Beteiligten sowie eine Quittierung – vorzugsweise mittels Technologie, z. B. Scanner – der Unversehrtheit und Identifizierung des Transportgutes hat durch die am Haftungsübergang Beteiligten zu erfolgen. ANMERKUNG Mitarbeiter sind z. B. durch Mitarbeiterausweise oder GSRN identifizierbar. — Bei fehlender Unversehrtheit des Transportgutes oder fehlender Identifizierung ist die vorgegebene interne oder vertraglich vereinbarte Eskalationsstufe auszulösen. — Soweit durch gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder versicherungsgemäße Vorgaben erforderlich, sind bei Übernahme zusätzliche personelle (Sicherer) oder technische Sicherung des Transportgutes einzusetzen. — Sollten die vorgenannten Sicherungsmaßnahmen – bedingt durch besondere Anforderungen bei der Leistungserbringung – nicht wirksam werden, so sind dem Schutzziel dienende, dem Prozess angepasste Sicherungsmaßnahmen im Leistungsverzeichnis vertraglich zu vereinbaren. — Die Gefahren- und Haftungsübergänge sind anhand dokumentierter Informationen lückenlos darzulegen.

6.2.3 Prozessschritt: Transportgut transportieren – Fahrzeug

Der Auftragnehmer bzw. -geber muss die unter Sicherungsmaßnahmen genannten Anforderungen in Tabelle 5 erfüllen.

Tabelle 5

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
— Vermeidung von Verlust und Sicherstellung der Unversehrtheit des Transportgutes — Vermeidung von Angriffen	— Es sind Fahrzeuge nach 6.2.6 zu verwenden.

6.2.4 Prozessschritt: Transportgut transportieren – Bote

Der Auftragnehmer bzw. -geber muss die unter Sicherungsmaßnahmen genannten Anforderungen in Tabelle 6 erfüllen.

Tabelle 6

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
— Vermeidung von Verlust und Sicherstellung der Unversehrtheit des Transportgutes — Vermeidung von Angriffen	— Soweit durch gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder versicherungsgemäße Vorgaben erforderlich, sind bei Übernahme zusätzliche personelle (Sicherer) oder technische Sicherung des Transportgutes einzusetzen. — Vom Verlassen des Fahrzeuges bis zur Rückkehr ins Fahrzeug muss die Kommunikation zwischen Fahrzeug und Bote sichergestellt sein. — Die entsprechend der Risikoanalyse festgelegte Wegstrecke zwischen Übernahme-/Übergabestelle und Transportfahrzeug muss eingehalten werden. — Das Transportgut muss im gesicherten Bereich des Transportfahrzeuges gesichert werden.

6.2.5 Prozessschritt: Transportgut übergeben

Analog zu 6.2.2, Tabelle 4.

6.2.6 Anforderungen an Geldtransportfahrzeuge

Die Durchführung von gewerbsmäßigen Geld- und Werttransporten bedarf des Einsatzes von hierfür besonders gesicherten Fahrzeugen (Geldtransportfahrzeugen).

Sofern es durch Transportverlauf oder Transportabwicklung für Außenstehende eindeutig erkennbar ist, darf ausschließlich Münzgeld auch in ungepanzerten Fahrzeugen transportiert werden. Fahrzeuge für den Transport von Münzgeld bedürfen eines festen und geschlossenen Aufbaus für die Ladefläche sowie eines

Kommunikationssysteme zur Kontaktaufnahme mit der zuständigen Einsatzzentrale. Weitere Anforderungen an diese Fahrzeuge sind im Bedarfsfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Einklang mit den jeweiligen Versicherungsvorgaben festzulegen.

6.2.6.1 Kommunikation

Der Auftragnehmer bzw. -geber muss die unter Sicherungsmaßnahmen genannten Anforderungen in Tabelle 7 erfüllen.

Tabelle 7

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
Sicherstellung der Kommunikation zwischen dem besetzten Geldtransportfahrzeug bzw. der Alarmzentrale und dem Boten	— Mittels eines Kommunikationssystems ist sicherzustellen, dass jederzeit, soweit technisch möglich, der Polizeinotruf abgesetzt werden kann. — Zur Kommunikation mit einer hilfeleistenden Stelle in Konfliktsituationen müssen die Alarmierungs- und Alarmverfolgungsmodalitäten abgestimmt und ggf. vertraglich vereinbart sein. Eine solche hilfeleistende Stelle (z. B. EZ, NSL, Sicherheitszentrale des Auftraggebers) muss besonders vor Überfällen, vor unberechtigtem Betreten sowie vor unberechtigtem Zugriff ausreichend gesichert sein. — Die ununterbrochene Möglichkeit zur Kommunikation zwischen der Fahrzeugbesatzung und dem Boten ist sicherzustellen.

6.2.6.2 Alarmeinrichtungen

Der Auftragnehmer bzw. -geber muss die unter Sicherungsmaßnahmen genannten Anforderungen in Tabelle 8 erfüllen.

Tabelle 8

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
Sicherstellung der Übermittlung der Alarminformation einschließlich des genauen Standortes des Geldtransportfahrzeuges an die Alarmzentrale (übergeordnete Leitstelle)	— Geldtransportfahrzeuge müssen mit einer akustisch-optisch wirkenden Alarmanlage und mit einem Sicherheits-GPS-System ausgestattet sein, das bei Bedarf und im Alarmfall die festgelegten Daten übermittelt. — Alarmauslöser müssen sich am Platz des zur Sicherung des Transportes im Fahrzeug verbleibenden Beschäftigten befinden bzw. sind vom Boten mitzuführen. — Die Alarmzentrale muss in der Lage sein, kontinuierlich und genau die Geldtransportfahrzeuge zu lokalisieren.

6.2.6.3 Heizungs- und Lüftungseinrichtungen, Kühlluft-, Klimaanlage

Der Auftragnehmer bzw. -geber muss die unter Sicherungsmaßnahmen genannten Anforderungen in Tabelle 9 erfüllen.

Tabelle 9

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
Sicherstellung der bedarfsgerechten Klimatisierung in den Bereichen der Sitzplätze der Transportbesatzung	— Geldtransportfahrzeuge müssen mit Einrichtungen zur Belüftung und Klimatisierung ausgerüstet sein. — Bereiche mit Sitzplätzen müssen über eine Klimaanlage verfügen. — Die Einrichtungen sollten ausreichend dimensioniert sein und auch unabhängig vom Fahrzeugmotor betrieben werden können. Eine ausreichende Dimensionierung liegt dann vor, wenn bei geschlossenen Fenstern und Türen eine ausreichende und möglichst zugfreie Belüftung/Klimatisierung sichergestellt ist.

6.2.6.4 Geldtransportfahrzeuge mit Panzerung

Der Auftragnehmer bzw. -geber muss die unter Sicherungsmaßnahmen genannten Anforderungen in Tabelle 10 erfüllen.

Tabelle 10

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
Ausreichende Sicherung des Geldtransportfahrzeugs	— Führerhäuser und Aufbauten, die dem Schutz des Personals vor Überfällen dienen (Fahrerkabine, Schleuse), müssen durchgehend durchschusshemmend ausgeführt sein. Dies gilt z. B. auch für Dächer, Radkästen und Fenster. Zum Schutze vor Direktschüssen sowie dem Aufbruch mittels einfacher Werkzeuge müssen Öffnungen und Fugen ausreichend überlappt ausgeführt sein. — Die Anforderung nach Durchschusshemmung erfüllen Verglasungen, die mindestens der Widerstandsklasse BR3 nach DIN EN 1063 "Glas im Bauwesen – Sicherheitssonderverglasung" entsprechen. Alle übrigen Materialien oder Werkstoffkombinationen erfüllen diese Anforderung, wenn für sie mindestens eine entsprechende Durchschusshemmung von einem Beschussamt nachgewiesen ist. — Konstruktiv unvermeidbare Fugen zwischen einzelnen Bauteilen gelten als entsprechend durchbruch- und durchschusshemmend, wenn sie

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
	keinesfalls größer als 3 mm sind. — Ausreichende Überlappung wird erreicht, wenn das Verhältnis der Überlappung zur Fugenbreite von mindestens 2:1 eingehalten ist. — Laderaumwände sind zum Schutz der transportierten Werte einbruchhemmend auszuführen. — Der Fahrzeugbereich gilt als einbruchgehemmt, wenn Seitenwände, Dachbereich und Hecktüren einem manuellen Einbruchversuch mit folgenden Werkzeugen für die Dauer von 3 Minuten Widerstand bieten (Widerstandszeit) und eine Gesamtprüfzeit (Widerstandszeit, Ruhezeit und Zeit für Wechsel des Werkzeugs und Beobachtungszeit) von etwa 15 Minuten nicht unterschritten wird: — Schraubendreher; — Zange; — Keil; — Kuhfuß; — kleiner Hammer; — mechanischer Bohrer. — Der gebotene Widerstand liegt vor, wenn eine durchgangsfähige Öffnung mit folgenden Eigenschaften innerhalb der Gesamtprüfzeit nicht erreicht wird: — Schablone E1: ein Rechteck von (400 ± 2) mm $\times$ (250 ± 2) mm; — Schablone E2: eine Ellipse von (400 ± 2) mm $\times$ (300 ± 2) mm; — Schablone E3: ein Kreis mit einem Durchmesser von (350 ± 2) mm. — Die Geldtransportfahrzeuge müssen mit einer „Werteraumsicherung“, die im Konfliktfall die Entwendung des Transportgutes erschwert, ausgestattet sein. — Die Geldtransportfahrzeuge müssen im Dachbereich so gekennzeichnet sein, dass eine

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
	eindeutige Identifikation aus der Luft möglich ist. — Die Geldtransportfahrzeuge müssen mit einem GPS-gestützten Sicherheitssystem mit einer Verbindung zu einer NSL ausgestattet sein. ANMERKUNG Zusätzlich wirksame Maßnahmen zur nachhaltigen Verringerung des Anreizes zu Überfällen sind z. B. ein ausreichend wirksames Nebelsystem oder akustisch-/optische Systeme (z. B. Hochfrequenztonlautsprecher, Stroboskoplicht) im vom restlichen Fahrzeugbereich getrennten Laderaum, das bei einem unbefugten Eindringversuch zwangsweise auslöst.
Ausreichende Sicherung von Türen, Luken und Notausstiegen	— Türen, Luken und Notausstiege müssen baulich so ausgeführt sein, dass während des Be- und Entladens sowie beim Ein- und Aussteigen von Geldboten in öffentlich zugänglichen Bereichen ein direkter Angriff auf die zur Sicherung im Fahrzeug verbleibenden Beschäftigten und das Transportgut nicht möglich ist. Dies wird z. B. durch zwangsläufig wirkende Verschlussysteme oder sonstige dem Schutzziel entsprechende Raumabtrennungen nach dem Schleusenprinzip erreicht. Alle Außentüren, Luken und Notausstiege dürfen von außen nur über Sicherheitsschlösser mit mindestens fünf Zuhaltungen oder andere mindestens gleichwertige Schließsysteme zu öffnen sein. — Alle Außentüren, Luken und Notausstiege müssen so ausgeführt sein, dass sie einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch oder Überwinden mit einfachen Werkzeugen von außen bieten. Dies gilt auch für alle verwendeten Bauteile und deren Einbauweise. — Alle Türen, die für das Aus- und Einsteigen der Beschäftigten vorgesehen sind, müssen so ausgerichtet sein, dass ein Durchblick von innen nach außen möglich ist. Dies wird z. B. erreicht durch den Einbau durchbruch- und durchschusshemmender Fenster. — In Geldtransportfahrzeugen mit nur einer Außentür muss zusätzlich mindestens ein ausreichend bemessener Notausstieg vorhanden sein, der sich nicht auf derselben Seite befinden darf wie die Außentür.

6.2.6.5 Geldtransportfahrzeuge mit IBNS-Technologie

Der Auftragnehmer bzw. -geber muss die unter Sicherungsmaßnahmen genannten Anforderungen in Tabelle 11 erfüllen.

ANMERKUNG Für die Durchführung von gewerblichen Transporten von GWD Werten und sonstigen auftragsgegenständlichen Gütern mit Fahrzeugen mit IBNS-Technologie ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Unfallversicherung erforderlich.

Tabelle 11

(Schutz-)Ziel(e)	(Sicherungs-)Maßnahmen
Ausreichende Sicherung des Geldtransportfahrzeugs	— Bei Geldtransportfahrzeugen, die mit IBNS ausgestattet sind, muss die IBNS-Technologie in einem teilnehmenden Mitgliedstaat der EU zugelassen sein. Ein schriftlicher Nachweis der Zulassung muss innerhalb von 48 Stunden geliefert werden können inklusive Angabe des Herstellers der eingesetzten IBNS-Technologie.
Sicherung der Transportdurchführung	— Das Fahrzeug und die IBNS-Geldtransportsysteme bedürfen eines sehr deutlichen Hinweises darauf, dass sie mit IBNS-Technologie ausgestattet sind. Diese Kennzeichnung muss der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 entsprechen.

6.3 Geld- und Wertebearbeitung

6.3.1 Allgemeines

Die in 6.3 dargestellten Anforderungen gelten für GWD Werte und Valoren Klasse 1 (im Weiteren „Bearbeitungs-/Lagergut“ genannt), z. B.

- Banknoten und Münzen,
- Edelmetalle,
- Valoren der Klasse 1 Werte, z. B. Wertpapiere, Gutscheine.

Im Zusammenhang mit Geld- und Werttransporten wird vielfach auch das Transportgut im sogenannten Cash Center des Auftragnehmers bearbeitet und gelagert.

Empfehlungen von zusätzlichen Anforderungen an den Auftraggeber an Geld-/Werteübergaberäume/-einrichtungen, die ergänzend zu den in 6.3 festgelegten Anforderungen erfüllt werden sollten, können Anhang G entnommen werden.

6.3.2 Prozessschritt: Bearbeitungs-/Lagergut übernehmen

Der Auftragnehmer muss die unter Sicherungsmaßnahmen genannten Anforderungen in Tabelle 12 erfüllen.